

1

**DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

Telefon (02 11) 837 03
Telex 8582 192 asnw
Telefax (02 11) 837-3683

4000 Düsseldorf

Durchwahl Datum
837- 3350 44, März 1988

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

III C 1 - 1122

Betr.: 34. Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 11. November 1987
- Ausschlußprotokoll 10/742 vom 11.11.1987 -

Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bei der Beratung des Titels 624 20 - Zuschüsse zur Unterstützung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen zur Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe bei dem Versuch der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt -, bat der Abg. Harbich (CDU) um einen kurzen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen mit solchen Einrichtungen (vgl. Seiten 10/11 des Ausschlußprotokolles 10/742 vom 11.11.1987).

Anliegend übersende ich Ihnen 100 Exemplare dieses Berichtes mit der Bitte, ihn an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Klausur Kinneman

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE
10/ 1535**

Die Dienstgebäude des Ministeriums sind ab Hauptbahnhof mit den Linien 709, 719 und 834 der Rheinbahn

- Haltestelle Poststraße - zu erreichen.
- Zu 100 % aus Altpapier hergestellt -

Bericht des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales über Er-
fahrungen mit Arbeitslosenzentren,
-treffs und -initiativen

Der Programmteil "Förderung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen" - Titel 624 20 - wendet sich an längerfristig Arbeitslose sowie an Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Die Fördermaßnahme dient der Unterstützung solcher Einrichtungen als Hilfe zur Selbsthilfe bei dem Versuch der (Wieder-) Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt durch Gewährung pauschaler Zuschüsse zu den Sach- und Betriebskosten in Höhe von 5.000 DM bis 11.000 DM jährlich pro Einrichtung. Diese Beträge sind wegen der gestiegenen Kosten der Einrichtungen und nach entsprechendem Beschluß des Landtags zunächst für das Haushaltsjahr 1987 um 2.000 DM für die größeren und um 1.000 DM für die kleineren Einrichtungen erhöht worden. Die erhöhte Förderung kann auch im Haushaltsjahr 1988 gehalten werden.

Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen werden zum Teil von sog. anerkannten Trägern, wie z.B. Kirchen oder Kirchengemeinden, Gewerkschaften oder Kommunen, teilweise aber auch in reiner Eigeninitiative von Arbeitslosen, die einen eingetragenen Verein gegründet haben, betrieben. Diese Einrichtungen bieten Arbeitslosen Begegnungsmöglichkeiten, Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit, Freizeitaktivitäten, oft auch Fortbildungsmaßnahmen in eigenen Werkräumen und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Aktionen von Hilfe zur Selbsthilfe genießen seit 1984 im Lande Nordrhein-Westfalen staatliche Unterstützung, indem sie beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen je nach Größe der Einrichtung und nach dem Umfang der Angebote (Aufgabenfelder) jährliche Zuschüsse zu den Sach- und Betriebskosten aus dem Landeshaushalt erhalten.

MMV10/1535

Das Land Nordrhein-Westfalen förderte:

1984 : 121 Einrichtungen mit 0,9 Mio DM
 1985 : 175 Einrichtungen mit 1,4 Mio DM
 1986 : 232 Einrichtungen mit 1,9 Mio DM
 1987 : 281 Einrichtungen mit ca. 2,8 Mio DM.

Unter den im Jahre 1987 geförderten Projekten befanden sich sechs, die sich ausschließlich oder Überwiegend an arbeitslose Frauen wenden.

Die von den Trägern insgesamt für die Einrichtungen aufgewandten Kosten (einschließlich der Landesmittel) betragen:

1984 : 2.531.148 DM
 1985 : 4.229.916 DM
 1986 : 6.229.128 DM

Die Kosten für das Jahr 1987 können erst nach Vorliegen der Verwendungsnachweise (Stichtag: 31.3.1988) festgestellt werden, jedoch dürften sie nach der Anzahl der 1987 geförderten Einrichtungen (281) erheblich über denen des Jahres 1986 liegen.

Die durchschnittliche monatliche Besucherzahl der Arbeitslosenzentren, also der größeren Einrichtungen, liegt im ungünstigsten Fall bei 50, im besten Fall bei 2.000 Personen.

Bei den kleineren Einrichtungen, den Arbeitslosentreffs, lauten die entsprechenden Zahlen 12 bis 700 Personen. Die durchschnittliche monatliche Besucherzahl liegt in allen Arbeitslosenzentren bei 260 Personen, in allen Arbeitslosentreffs bei 140 Personen.

Die unterschiedliche Inanspruchnahme erklärt sich aus vielen Faktoren, z.B. länger bestehende Einrichtungen haben einen höheren Bekanntheitsgrad, Einrichtungen in den Ballungszentren sind leichter zugänglich, alle Einrichtungen haben verschieden große Einzugsgebiete, bei jeder Einrichtung besteht ein anderes Sach- und Personalangebot.

In Arbeitslosenzentren, -treffs- und -initiativen sind teilweise auch Beschäftigungsprojekte angesiedelt, in denen kleine Dienst- oder Werkleistungen vor allem für einkommensschwache Bürger ausgeführt werden. Diese stellen aufgrund ihres geringen Entgelts, das für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird, durchweg keine

Konkurrenz für gewerbliche oder handwerkliche Betriebe dar (vgl. hierzu die Antwort der Landesregierung vom 20.8.1987 - LT-Drs. 10/2308 - auf die Kleine Anfrage 813 der Abgeordneten Harbich, Kempken, Püll und Weiss CDU - Arbeitsloseninitiativen).

Die Notwendigkeit der Förderung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen ist inzwischen im Lande allgemein anerkannt. Allerdings ist für eine weiter verbesserte Arbeit in den Einrichtungen vor allem qualifiziertes Personal und eine angemessene Sachausstattung erforderlich, deren Kosten durch die bisherigen Leistungen des Landes allein nicht aufgefangen werden können.

Versuche des Landes, die auf Landesebene erprobte Förderung durch eine Erweiterung des Förderkatalogs des Arbeitsförderungsgesetzes auf das Bundesgebiet zu erstrecken, sind bisher gescheitert.

Besonderer Raum für eine mit Bundesmitteln vorzunehmende Förderung besteht bei den Personalkosten der Einrichtungen. Im Normalfall erhalten die Träger der Einrichtungen eine Förderung der Personalkosten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von der Arbeitsverwaltung. Diese Förderung ist auf zwei Jahre beschränkt. Das dritte Jahr wird nur gefördert, wenn der Träger sich verpflichtet, nach dem zweiten Förderungsjahr einen Dauerarbeitsplatz einzurichten. Zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit in den Arbeitslosenzentren und -treffs sowie zur Erhöhung der Bereitschaft der Träger, einen Dauerarbeitsplatz einzurichten, wäre es daher zu erwägen, in einzelnen Fällen aus Landesmitteln die Personalkosten für ein viertes (oder fünftes) Jahr - im Anschluß an die Förderung, die die Arbeitsverwaltung gewährt - zu übernehmen, solange eine Bundesbeteiligung nicht erreichbar ist.